

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 106/71

URTEIL

Verkündet am

15. Januar 1976

Justizobersekretärin

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Nadeshda P [REDACTED], geborene No [REDACTED], B [REDACTED],
B [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 30,
Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Revisionsbeklagten

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 2. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1887 geborene jüdische Ehemann der Klägerin mußte aus Verfolgungsgründen seinen Großhandel für Auslandszeitschriften in Berlin aufgeben und Aushilfstätigkeiten ausüben, zuletzt bis Kriegsende als Zeitungsbote. Nach dem Krieg war er als Dolmetscher für Russisch tätig. Im Februar 1948 starb er im jüdischen Krankenhaus in Berlin nach einer akuten Infektion der Lunge.

Der Antrag der Klägerin auf Entschädigung wegen Schadens an Leben aufgrund des Berliner Entschädigungsgesetzes blieb ohne Erfolg. Den Neuantrag aufgrund der

- 3 -

inzwischen erlassenen bundesrechtlichen Vorschriften lehnte die Behörde mit Bescheid vom 12. September 1962 ab, weil der Tod nicht im Zusammenhang mit der Verfolgung stehe. Die auf Kapitalentschädigung ab 1. März 1948 und Rente ab 1. November 1953 gerichtete Klage blieb in beiden Instanzen ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Der Beklagte ist im Revisionsrechtszug nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

1. Die Klägerin rügt, das Berufungsgericht hätte seiner Entscheidung nicht die Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Prof. Krautwald zugrunde legen dürfen, weil sie unter Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften zustande gekommen seien. Das Landgericht hätte ihrem Antrag, den Sachverständigen zu einer mündlichen Anhörung zu laden, entsprechen müssen, um ihr Gelegenheit zu geben, Fragen zu stellen.

Die Rüge bezieht sich auf folgenden Verfahrensablauf: Prof. Krautwald erstattete im Auftrag des Landgerichts ein medizinisches Obergutachten. Er verneinte darin einen Verfolgungszusammenhang. Nach Eingang des Gutachtens bemängelte die Klägerin, daß der Sachverständige sich nicht an den Beweisbeschluß gehalten habe, in dem festgehalten sei, daß der Verstorbene an einer Lungentuberkulose gelitten habe, bezeichnete das Gutachten als unzulänglich, weil es das Verfolgungsschicksal nicht genügend berücksichtige, und beantragte, den Sachverständigen zum Termin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zu laden, da an ihn weitere sich aus der Sache ergebende Fragen zu stellen seien. In der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 1968 stellte sie diesen Antrag und erläuterte die beabsichtigten Fragen. Der Aufforderung des Landgerichts, sie mindestens dem Komplex nach auch schriftlich zu umreißen, weigerte sich die Klägerin nachzukommen. Das Landgericht veranlaßte daraufhin zunächst eine Stellungnahme des Jüdischen Krankenhauses in Berlin zu der Frage, aufgrund welcher Befunde die Diagnose "Lungentuberkulose" bei dem Verstorbenen gesichert erscheine. Sodann holte es ein "neues abschließendes Gutachten" von Prof. Krautwald "zu den Fragen des Beweisbeschlusses" ein; der Gutachter sollte sich dabei mit den Ausführungen des Chefarztes des Jüdischen Krankenhauses auseinandersetzen und prüfen, ob er darauf seine Beurteilung ändere. Nach Eingang des Ergänzungsgutachtens beantragte die Klägerin erneut, den Sachverständigen zum nächsten Termin zu laden. Sie weigerte sich ausdrücklich, die beabsichtigte Fragestellung zu umreißen. Der Sachverständige wurde zum Termin nicht geladen.

Das Landgericht stützt sein klageabweisendes Urteil unter anderem auf die Gutachten des Prof. Krautwald. Es vertritt die Auffassung, der zuerst gestellte Antrag der Klägerin auf Ladung des Gutachters sei durch die Einholung des Zusatzgutachtens überholt, der erneut gestellte nicht mit einer Begründung versehen und deshalb unbeachtlich. Das Berufungsgericht billigt diesen Standpunkt im wesentlichen. Es meint, die Fragen, die die Klägerin

durch ihren Prozeßbevollmächtigten im Termin vom 9. Dezember 1969 vor dem Landgericht formuliert habe, seien entsprechend ihrer Zielrichtung in den folgenden Beweisbeschlüssen des Landgerichts vollständig berücksichtigt worden. Ein erneuter Antrag auf Vorladung des Sachverständigen habe danach nur dann mit Erfolg gestellt werden können, wenn der Antrag eine ausreichende Begründung enthalte und insbesondere dargelegt werde, welche Fragen nun noch gestellt werden sollten. Das habe die Klägerin versäumt und selbst im Berufungsverfahren nicht nachgeholt.

Die Verfahrensrüge der Klägerin greift nicht durch. Sie ist nicht in der durch § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO a.F. gebotenen Weise begründet. Nach dieser Vorschrift sind die Tatsachen zu bezeichnen, die einen gerügten Verfahrensmangel ergeben. Die Revision begnügt sich damit, den angeblichen Verfahrensverstoß darzulegen, ohne aufzuzeigen, ob und inwiefern das angefochtene Urteil auf der Nichtladung des Gutachters beruht. Eine verfahrensrechtliche Gesetzesverletzung kann, sofern nicht einer der absoluten Revisionsgründe des § 551 ZPO vorliegt, nur dann zur Aufhebung der tatrichterlichen Entscheidung führen, wenn die Entscheidung auf dem Verfahrensmangel beruht. Dazu genügt nach ständiger Rechtsprechung die Möglichkeit, daß die Entscheidung ohne den Mangel des Verfahrens anders ausgefallen wäre. Daß diese Möglichkeit gegeben ist, muß grundsätzlich der Revisionskläger darlegen. Ein dahingehender Vortrag ist nur dann entbehrlich, wenn nach der Art des Verfahrensmangels klar zutage liegt, daß er das Urteil beeinflussen haben kann.

Dann enthält die Rüge des Verfahrensverstosses auch den Vortrag, daß die angefochtene Entscheidung auf dem Verstoß beruhe (BGH LM ZPO § 554 Nr. 23 m. w. Nachweisen). Deshalb begründet etwa die Rüge einer Verletzung des § 397 ZPO, der den Parteien das Recht, die Zeugen zu befragen, zugesteht, für sich allein ebensowenig die Revision (RGZ 118, 382, 384) wie die Beanstandung, nach der Beweisaufnahme sei die mündliche Verhandlung nicht fortgesetzt worden (BGH LM BGB § 273 Nr. 6). Wird die Revision darauf gestützt, der Antrag einer Partei auf Ladung eines Sachverständigen zur mündlichen Befragung sei zu Unrecht übergangen worden, so muß dargelegt werden, inwiefern das Berufungsurteil zu Lasten des Revisionsklägers auf dem gerügten Verfahrensverstoß beruhen kann (BGH WM 1965, 44).

Die Revision hätte also wenigstens in groben Umrissen aufzeigen müssen, welche Fragen die Klägerin dem Gutachter gestellt hätte und inwiefern das die Entscheidung hätte beeinflussen können. Dazu bestand um so mehr Veranlassung, als sich die Kritik der Klägerin an dem Gutachten im landgerichtlichen Verfahren darauf zugespitzt hatte, daß der Gutachter zu der Diagnose "Lungentuberkulose" hätte kommen müssen, das Berufungsgericht in seiner Entscheidung aber auf die Diagnose nicht entscheidend abhebt. Es läßt ausdrücklich offen, welcher Art der akute Infekt war, und verneint auch für den Fall, daß es sich um eine Lungentuberkulose gehandelt haben sollte, den Zusammenhang mit der Verfolgung. Danach liegt keineswegs klar auf der Hand, daß die Fragen der Klägerin die tatrichterliche Entscheidung hätten beeinflussen können.

2. In materieller Hinsicht rügt die Klägerin, das Berufungsgericht habe den Begriff der Wahrscheinlichkeit nicht eindeutig gebraucht. Dieser Einwand ist nicht berechtigt. Der Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt, daß der Berufungsrichter zutreffend davon ausgeht, daß ein ursächlicher Zusammenhang dann wahrscheinlich im Sinne der §§ 15, 41 BEG ist, wenn mehr für als gegen die Annahme eines Zusammenhangs spricht. Wenn an einer Stelle des Berufungsurteils von "hinreichender" und an einer weiteren von "überwiegender" Wahrscheinlichkeit die Rede ist, so wollte das Berufungsgericht damit ersichtlich nur zum Ausdruck bringen, daß die für einen Ursachenzusammenhang sprechenden Umstände gegenüber den dagegen sprechenden überwiegen müssen. Die an die Wahrscheinlichkeit des Ursachenzusammenhangs zu stellenden Anforderungen hat es damit nicht überspannt.

- 8 -

Da auch andere Rechtsfehler zum Nachteil der Klägerin von der Revision nicht aufgezeigt werden und nicht ersichtlich sind, wird das Rechtsmittel als unbegründet zurückgewiesen.

Mai Fuchs Dr. Thumm Portmann Dr. Lang